

## **1.) Begriff Schulbezirkssatzung**

- Schulbezirk = geografisch bestimmtes oder bestimmbares Gebiet (i.d.R. Straßenzüge)
- gesetzliche Verpflichtung für Gemeinde Schulbezirke für Grundschulen zu bilden
- vor der Festlegung des Schulbezirks (Verabschiedung der Satzung) hört der Schulträger die Schule an; die Schulkonferenz gibt eine Stellungnahme ab
- Schulentwicklungsplanung des LK nimmt Bezug auf diese Satzung
- **mit Schulbezirkssatzung hat Gemeinde Gestaltungs- und Planungsfreiheit die Schulbezirke regional, deckungsgleich oder mit Überschneidungsgebiet auf das gesamte Gemeindegebiet zu legen**
- d.h. Gemeinden können bei mehr als einer Grundschule einen oder mehr als einen Schulbezirk ausbilden
- bei der Schaffung von zwei und mehr Schulbezirken, erfolgt Zuweisung der Schüler an Grundschule nach Wohnort/Straßenzug; damit soll erreicht werden, dass Kinder wohnortnah beschult werden und Schulen gleichmäßig ausgelastet sind
- für die Überprüfung der Schulpflicht ist die Schule zuständig, in deren Einzugsgebiet sich die elterliche Wohnung des schulpflichtigen Kindes befindet; es gilt die Adresse, unter der das Kind beim Einwohnermeldeamt gemeldet ist

### Überschneidung:

- Satzung kann für bestimmte Teile des Gemeindegebietes ein Überschneidungsgebiet ausweisen; d.h. Eltern mit Wohnsitz im Überschneidungsgebiet können sich in diesem Gebiet frei für eine Schule entscheiden
- Überschneidungsgebiet wird oft gewählt, wenn Weg zwischen Wohnort und Schulen ähnlich weit ist
- bei überschneidenden Bezirken muss öffentliche Stelle benannt werden, die zuständige Schule bei Kapazitätsengpässen bestimmt (Schulleitung, Schulträger)

### deckungsgleiche Bezirke:

- mehrere Schulen sind zugleich für das von deckungsgleichen Bezirken erfasste Gebiet örtlich zuständig; d. h. Eltern können zur Erfüllung der Schulpflicht ihres Kindes innerhalb der Gemeinde eine Schule frei wählen, sofern die Aufnahmekapazität der gewünschten Schule nicht überschritten wird
- erfolgt Übernachfrage bei deckungsgl. Bezirken, richtet sich Auswahl des Schulleiters nach der Nähe zur Wohnung und wichtige Gründe nach § 106 Abs. 2 SchulG (z.B. Beeinträchtigungen bei der Familie, die dazu führen, dass nur eine bestimmte Schule besucht werden kann, Vermeidung Wechsel mehrmaliger Schulbesuch, Geschwisterkinder)
- VV-GV:  
Hat ein Schulträger deckungsgleiche Schulbezirke gebildet, sind im Fall der Übernachfrage zuerst die Kinder aufzunehmen, die einen wichtigen Grund für die Aufnahme darlegen können. Im Weiteren erfolgt die Aufnahme der Kinder nach der Nähe der Wohnung. Hierbei ist die Belastung, die mit dem Besuch einer anderen Schule verbunden ist, mit zu berücksichtigen.
- (4) Lehnt bei deckungsgleichen Schulbezirken die Schulleiterin oder der Schulleiter der gewählten Schule die Aufnahme ab, wird diese Entscheidung den Eltern schriftlich mitgeteilt. Die Anmeldeunterlagen werden an die Eltern zurückgeschickt. Zusammen mit dem Ablehnungsbescheid wird den Eltern eine Übersicht der Schulen mit noch freien Kapazitäten übersandt mit dem Hinweis, dass sie ihr Kind innerhalb einer vom Schulträger

## Änderung Schulbezirkssatzung

festzusetzenden Frist an einer dieser Schulen anmelden müssen. Die Eltern können erneut frei wählen, an welcher dieser Schulen sie ihr Kind anmelden wollen.

### - 7a - Zu § 4 Abs. 6 GV - Entscheidung zur Aufnahme in die Grundschule

Sofern im Einzelfall durch die Schulleitung ein Auswahlverfahren durchzuführen ist und keine besonderen Gründe für eine Aufnahme ermittelt werden können, sind grundsätzlich die Schülerinnen und Schüler abzulehnen, für die der Besuch einer anderen Schule die geringsten Belastungen mit sich bringt. Dabei ist der Weg zwischen der Wohnung und der Schule, an der eine (alternative) Aufnahme erfolgen kann, in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

## Schulbezirkssatzung der Gemeinde Hoppegarten v. 04.12.2006:

- das gesamte Gebiet der Gemeinde Hoppegarten ist ein Schulbezirk; d.h. die Eltern können ihr Kind in beide Grundschulen bringen, egal, ob sie in Münchehofe, Hönow oder Da-Ho leben; **d.h. die Gemeinde weist gemäß dem Wohnort bzw. Straßenzug innerhalb des Gemeindegebietes keine bestimmte Schule zu**
- warum entschied sich die Gemeinde 2006 für einen gemeinsamen Schulbezirk?: Grund war die Einführung der „Flexiblen Eingangsphase“ an der Lenné Schule und der Wunsch der Eltern, ihr Kind nicht in einer Flex-Klasse, sondern in eine Regelklasse der GGGS einzuschulen; die Flex-Klassen wurden nun zwischenzeitlich an der Lenné Schule abgeschafft, damit besteht nicht mehr unbedingt die Notwendigkeit einer Wahlmöglichkeit, da beide Grundschulen das gleiche schulische Angebot unterbreiten
- **fraglich ist, ob beide Schulanlagen mit der jetzigen Satzung (ohne differenzierte Schulbezirke) gleichmäßig ausgelastet werden können**
- **Frau Schmidt und Frau Heitmann erfragen Prüfung der derzeitigen Satzung und möglichst Veränderung mit der Ausbildung von zwei Schulbezirken**

## **2.) Analyse der Situation**

### a) Verfahren der Schulanmeldung

- Eltern melden Kinder an einer der 2 GS im Gemeindegebiet an;  
Eltern haben Wahlfreiheit, können also beide Schulen wählen

hierbei problematisch: manche Eltern melden Kind an beiden Schulen gleichzeitig an und geben den Schulen dazu keinen Hinweis; Kapazitäten werden damit doppelt gebunden; erhöhter Verwaltungsaufwand für beide Schulen und nachgeordnete Einrichtungen (z.B. zweimal Bearbeitung Anmeldeformular durch Schulen, Terminvergabe für Gesundheitsamt erfolgt doppelt, Hortanmeldung parallel)

weiterhin problematisch: GGGS erscheint für immer mehr Eltern attraktiver (Begründung: Modernität Schul- und Hortgebäude); Schulleitung der GGGS muss verstärkt Auswahlverfahren für ca. 20 „Nicht-Hönower“ durchführen; Schulleitung der Lenné Schule kann Kapazitäten nicht ausreichend planen

## Änderung Schulbezirkssatzung

- nicht angemeldete Lernanfänger werden durch die Schulen angeschrieben und aufgefordert Anmeldung vorzunehmen; dabei haben sich die Schulen intern so verständigt, dass die Lenné Schule, Eltern aus Da-Ho und Münchehofe anschreibt und die GGGS die Hönower Eltern

durch deckungsgleiche Schulbezirke müssen sich Schulen vor dem Anschreiben abstimmen, ob sich das Kind bei der anderen Schule angemeldet hat

- Schulleiter prüft Aufnahme und stellt Aufnahme-, Ablehnungs- oder Rückstellungsbescheid aus (Beteiligung staatliches Schulamt nicht erforderlich, kurze Verwaltungswege)
- wenn Ablehnung wegen fehlender Kapazitäten müssen sich Eltern an andere GS wenden

### b) Auslastung der Kapazitäten derzeit

- bis Fertigstellung Schulneubau in Hönow wurden jährlich ca. 5 Kinder aus Hönow in Da-Ho eingeschult und umgekehrt, beide Schulstandorte waren gleichmäßig ausgelastet; an beiden Standorten konnte durchgängig dreizügig beschult werden
- mit Fertigstellung des Neubaus im Schuljahr 20/21 haben sich 16 Kinder aus Da-Ho nach Hönow angemeldet, nur 2 allerdings von Hönow nach Da-Ho
- im Schuljahr 21/22 haben sich bereits 21 Kinder aus Da-Ho nach Hönow angemeldet; nur 1 Kind wurde aus Hönow in Da-Ho angemeldet
- die Überzahl der Kinder aus Da-Ho die sich in Richtung Hönow orientieren, kommen überwiegend aus Birkenstein und angrenzend
- an der GGGS kann mit dem Schulneubau eine 3-4-Zügigkeit in allen Klassenstufen umgesetzt werden (entspricht 20 Klassen); in Da-Ho eine durchgängige dreizügige Grundschule (entspricht 18 Klassen)
- derzeit werden an der GGGS 21 Klassen (496 Schüler) unterrichtet, an der Lenné Schule 18 Klassen (433 Schüler)

## Ausbildung von Schulbezirken?

### Vorteile Satzung nach Wohnortprinzip:

- Steuerung von Schülerströmen, Sicherung Schulbetrieb
- Ungleichverteilung der Schüler an einzelnen Standorten vermeiden
- Vermeidung von erhöhtem Verwaltungsaufwand bei Schulleitung für Doppelanmeldungen an zwei Schulen
- kurze Schulwege für Kinder

### Nachteile:

- Eltern können Schule nicht mehr frei wählen, die hiermit kraft Gesetz angeordnete Pflicht zum Besuch einer bestimmten Schule führt im Ergebnis dazu, dass eine freie Schulwahl nicht existiert

## Änderung Schulbezirkssatzung

- Eltern müssen bei Aufnahmewunsch der anderen Schule Antrag beim Schulamt stellen dessen Genehmigung offen und nicht selbstverständlich ist, Praktikabilitätsgründe von Eltern für Besuch einer bestimmten Schule spielen keine Rolle bei Entscheidung zur Zuweisung einer Schule
- Elternbeschwerden bei Nichtgestattung von Anträgen erwartet
- Kinder hätten mitunter etwas längeren Schulweg, wenn Eltern nicht die nächstgelegene Grundschule wählen
- bei mehr als einem Schulbezirk und daraus resultierend festgelegten Straßenzügen muss die Satzung regelmäßig neu angepasst werden, wenn neue Straßenzüge entstehen bzw. die Verdichtung im Gemeindegebiet zunimmt, die wiederum eine ungleiche Verteilung der Schülerströme zur Folge hätte

### **3.) Abwägung**

- **empfohlen wird in der Satzung 2 Schulbezirke auszuweisen, denn dann erfolgt eine ausgewogene Verteilung der Schüler auf die 2 Grundschulen nach dem Wohnortprinzip**
- Doppeltanmeldungen werden vermieden
- Schulleitung muss kein Verfahren nach § 106 Abs. 2 führen, aber Schulamt muss Verfahren nach § 106 Abs. 4 führen; d.h.:  
Eltern keine Wahlfreiheit mehr, müssen bei Wunsch nach anderer Schule Antrag stellen gem. § 106 Abs. 4 (Verwaltungsweg für Eltern länger, Schulleitung kann nicht mehr entscheiden)